

Vossloh Rail Services Deutschland GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen für mobile Schienen- und Weichenbearbeitung (Fräs- und Schleifleistungen)

Status: 03/2024

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Alle Angebote und Leistungen im Segment „mobile Schienen- und Weichenbearbeitung“ erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: „AGB“). Diese AGB sind Bestandteil aller Verträge, die Vossloh Rail Services Deutschland GmbH (nachfolgend: „Vossloh“) mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend: „Kunde(n)“) für die Erbringung von Fräs- und Schleifleistungen zur Schienenbearbeitung abschließt.
- 1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB sind für Vossloh nicht verbindlich, es sei denn, Vossloh hat ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt; dies gilt auch, wenn Vossloh in Kenntnis der abweichenden AGB-Leistungen ohne Widerspruch erbracht hat.
- 1.3 Die VOB/B und VOB/C finden keine Anwendung, es sei denn, Vossloh hat ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt.
- 1.4 Angebote sind unverbindlich und freibleibend, sofern nicht ausdrücklich anders bezeichnet.
- 1.5 Verträge kommen erst durch mindestens in Textform (z. B. durch E-Mail) erklärte Auftragsbestätigung oder durch die tatsächliche Leistungserbringung durch Vossloh zustande.

2. Vergütung

- 2.1 Die Höhe der Vergütung der vertragsgegenständlichen Leistung richtet sich nach den im Angebot bzw. Vertrag oder Nachtrag festgelegten Preisen. Auf Ziffer 6.1.6 wird verwiesen. Zusätzlich schuldet der Kunde die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer. Soweit diese im Angebot bzw. im Vertrag oder Nachtrag bereits ausgewiesen wurde, gilt dennoch die zum Zeitpunkt der Rechnungstellung geltende Umsatzsteuer.
- 2.2 Bei Nacht-, Wochenend- und Feiertagsarbeiten werden die Zuschläge erhoben, die im Angebot bzw. Vertrag näher bestimmt werden.

3. Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die Vergütung ist zu den im Angebot/Vertrag genannten Zeitpunkten fällig. Sollte eine Fälligkeitsregelung nicht vereinbart worden sein, ist Vossloh berechtigt, seine Leistung nach Arbeitsfortschritt abzurechnen. Die Vergütung ist unverzüglich nach Prüfung der Rechnung durch den Kunden, spätestens aber nach vierzehn (14) Kalendertagen seit Zugang der Rechnung zu zahlen.
- 3.2 Sollten einzelne Positionen einer Rechnung streitig sein, berührt dies nicht die Zahlungspflicht für die unstrittigen Positionen.
- 3.3 Eine Zahlung gilt erst dann als geleistet, wenn sie auf einem der benannten Bankkonten von Vossloh unter Angabe der Angebotsnummer bzw. Vertragsnummer gutgeschrieben ist.
- 3.4 Gerät der Kunde mit einer fälligen Forderung in Verzug, werden Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz fällig.

4. Leistungsstörungen, Nicht- oder Schlechtleistungen

- 4.1 Rügen der ordnungsgemäßen Leistungserbringung hat der Kunde im Bautagesbericht (siehe Ziffer 6.4.1), spätestens im Übergabeprotokoll unverzüglich anzuzeigen.
- 4.2 Den Parteien ist bekannt, dass im Fall von Leistungsstörungen die erneute oder nachfolgende Leistungserbringung ggf. nicht unmittelbar im Anschluss an den vereinbarten Leistungszeitraum erbracht werden kann, da einerseits der beauftragte Leistungsabschnitt ggfs. nicht mehr gesperrt ist oder gesperrt werden kann und andererseits Vossloh die eingesetzte Maschine ggfs. zu einem anderen Einsatzort bringen muss bzw. gebracht hat.
- 4.3 Hat Vossloh die Leistungsstörung zu vertreten, so hat der Kunde Vossloh eine angemessene Nachfrist unter Berücksichtigung von Ziffer 4.2 zu setzen, die ebenfalls die Art der nicht oder schlecht erbrachten Leistung, die Komplexität der Nacherfüllung und eine den sonstigen Umständen angemessene Anzahl von Nacherfüllungsversuchen berücksichtigt. Ein Rücktritts- oder Minderungsrecht des Kunden besteht erst, wenn Vossloh auch in dem erneuten Leistungszeitraum seine vertraglich vereinbarte Leistung nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt und dies zu vertreten hat. Die gesetzlichen Schadensersatzrechte des Kunden bleiben unberührt. Weitere Ansprüche des Kunden wegen Leistungsstörungen bestehen nicht.
- 4.4 Für den Fall, dass Vossloh die Leistungsstörung nicht zu vertreten hat, wird Vossloh dem Kunden, soweit möglich, die vertragsgemäße Erbringung der Leistung in einem gesonderten Angebot anbieten.
- 4.5 Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Leistungsstörungen, Nicht- oder Schlechtleistung beträgt 1 Jahr ab Unterzeichnung des Übergabeprotokolls oder, falls ein solches nicht existiert, des letzten Bautagesberichtes (siehe Ziffer 6.4). Bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch Vossloh, der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Vossloh, bei Arglist sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleiben die gesetzlichen Verjährungsfristen unberührt.

5. Haftung

- 5.1 Soweit sich aus den vertraglichen Bestimmungen und den nach folgenden Bestimmungen dieser AGB nichts anderes ergibt, haftet Vossloh bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 5.2 Vossloh haftet im Rahmen einer Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 5.3 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Vossloh, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen, nur
 - für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (wesentliche Vertragspflichten sind Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die andere Vertragspartei regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem

Fall ist die Haftung von Vossloh auf den Ersatz des vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

- 5.4** Die oben genannten Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden Vossloh nach den gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat.

6. Besondere Bestimmungen

6.1 Vertragsgegenständliche Leistung

- 6.1.1** Gegenstand des Vertrages ist die vereinbarte Leistung, deren Inhalt und Umfang (Leistungsparameter) im Angebot bzw. im Vertrag näher bestimmt wird.

- 6.1.2** Ergänzungen oder Änderungen der vertragsgegenständlichen Leistungen müssen in Textform (z. B. durch E-Mail) vereinbart werden.

- 6.1.3** Grundsätzlich schuldet Vossloh nur den Einsatz einer Maschine der vereinbarten Maschinengattung mit der genannten Fräs-/Schleifkapazität im genannten Leistungszeitraum mit dem Bestreben, die gewünschte Abtragstiefe am beauftragten Leistungsabschnitt zu erreichen. Insbesondere Wettereinflüsse, Sicherheitserwägungen, der tatsächliche Gleiszustand oder die Qualität der Arbeiten von Vorgewerken können die Leistungserbringung behindern oder beeinflussen.

- 6.1.4** Soweit Vossloh Schichten mit einer gewissen Schichtdauer anbietet, beinhaltet die Schichtdauer auch die Hin- und Rückfahrt zum beauftragten Leistungsabschnitt unter Beachtung der geltenden Geschwindigkeitsbegrenzungen. Wartezeiten werden auf die Schichtdauer angerechnet. Eine Schicht beginnt jedenfalls zu dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde die Maschine bzw. Mitarbeiter von Vossloh an einen bestimmten Ort einbestellt hat und soweit diese vereinbarungsgemäß erschienen sind.

- 6.1.5** Vossloh ist nur zur Erbringung der Leistung verpflichtet, die im Angebot bzw. im Vertrag bestimmt wird. Sollten weitere Leistungen gewünscht oder erforderlich werden, ist Vossloh zu einer weiteren Leistungserbringung nur nach Vereinbarung in Textform über die Vergütung verpflichtet (Nachtrag).

- 6.1.6** Für den Fall, dass Vossloh Leistungen erbringt, deren Vergütung nicht ausdrücklich vereinbart wurde, ist die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen. Dies gilt insbesondere im Fall der Leistungserbringung über ein geplantes Schichtende hinaus; in diesem Fall stehen Vossloh entsprechende Überzeitenzuschläge zu.

6.2 Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung

- 6.2.1** Der beauftragte Leistungsabschnitt, auf dem die Leistungen zu erbringen sind, sowie die Art und Weise der Leistungserbringung werden im Angebot bzw. im Vertrag näher bestimmt.

- 6.2.2** Die Auswahl der Mitarbeiter und der konkreten Maschine in der vereinbarten Maschinengattung bleibt Vossloh vorbehalten. Vossloh ist berechtigt, sich zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung Dritter (Nachunternehmern) zu bedienen. Der Kunde ist nicht berechtigt, den Mitarbeitern von Vossloh oder Nachunternehmern von Vossloh Weisungen zu erteilen, es sei denn, dass dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist.

- 6.2.3** Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass Vossloh bei der Leistungserbringung die geltenden arbeitsrechtlichen und tarifvertraglichen Regelungen, insbesondere die Vorschriften über Arbeitsschutz und Arbeitszeiten (ArbZG) zu beachten hat. So können z. B. Schichten nicht über gesetzlich zulässige Arbeitszeiten hinaus verlängert oder müssen bei extremen Außentemperaturen ausgesetzt werden.

- 6.2.4** Vossloh ist zur Leistungserbringung nicht verpflichtet, wenn ein Einsatz der zur Vertragserbringung vorgesehenen Züge bzw. Maschinen auf Grund von gesetzlichen oder internen Bestimmungen des Streckennetzverantwortlichen nicht zulässig ist, u. a. in Deutschland ab Stufe 4 des Grasland Feuerindex und/oder des Waldbrand-Gefahrenindex WBI. Der Kunde wird Vossloh in diesen Fällen die Möglichkeit einräumen, seine Leistung nachzuholen. Auf Ziffer 4.2 wird verwiesen.

6.3 Beistellungs- und Mitwirkungspflichten des Kunden

- 6.3.1** Der Kunde ist verpflichtet, unentgeltlich alle für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung erforderlichen Voraussetzungen am beauftragten Leistungsabschnitt, einschließlich der Zuwege hierzu zu schaffen. Insbesondere wird der Kunde einen fachkundigen Ansprechpartner benennen, der die Mitarbeiter von Vossloh in die Baustelle einweisen kann und für Abstimmungen während der vereinbarten Leistungszeit zur Verfügung steht und für den Kunden verbindliche Entscheidungen treffen kann. Zu den vom Kunden zu schaffenden Voraussetzungen gehört u. a.:

- fachkundiges Sicherheitspersonal für den Zeitraum der Leistungserbringung zur Verfügung zu stellen;
- den störungsfreien, unbegrenzten und kostenlosen Zugang zum beauftragten Leistungsabschnitt zu gewährleisten, insbesondere durch die Planung und Organisation von Betriebsplänen und Gleissperrungen;
- die ordnungsgemäße Absicherung des beauftragten Leistungsabschnitts gegen Gefahren von Dritten oder durch äußere Umstände zu gewährleisten;
- notwendige, im Auftrag/Vertrag benannte Anschlüsse für Elektrizität und Wasser zu stellen;
- ausreichend Lager-/Depotplatz für die von Vossloh eingesetzten Maschinen zu gewährleisten.

Darüber hinausgehende Mitwirkungspflichten sind im Angebot/ im Vertrag näher bestimmt.

- 6.3.2** Der Kunde wird Vossloh alle ihm bekannten und für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen und Unterlagen detailliert, vollständig, richtig, rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung stellen. Insbesondere wird der Kunde

- eine konkrete Beschreibung des Zustands und der besonderen örtlichen Gegebenheiten des beauftragten Leistungsabschnitts zur Verfügung stellen
- Hinweise über örtliche und nationale Vorschriften mitteilen, die für die Bearbeitung des beauftragten Leistungsabschnitts relevant sind (z. B. Vorschriften zum Brandschutz oder Geschwindigkeitsbegrenzungen auf den Zu- und Abwegen zu dem beauftragten Leistungsabschnitt).

- 6.3.3** Entspricht der tatsächliche Zustand des beauftragten Leistungsabschnitts nicht den Angaben des Kunden entsprechend Ziffer 6.3.2 und sind die Abweichungen nicht nur unerheblich, werden sich die Parteien über eine entsprechende Vertragsanpassung

einigen. Für den Fall, dass die Parteien keine Einigung erzielen, ist Vossloh berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Tritt Vossloh vom Vertrag zurück, behält sich Vossloh das Recht vor, Schadensersatz zu verlangen.

6.3.4 Verletzt der Kunde seine Mitwirkungspflicht derart, dass Vossloh die vereinbarte Leistung nicht erbringen kann, und kommt der Kunde dieser auch nach Aufforderung durch Vossloh mit angemessener Fristsetzung nicht nach, so steht Vossloh ein Kündigungsrecht zu. Vossloh kann etwaig bereits erbrachten Leistungen im Fall der Kündigung abrechnen und behält sich sämtliche Schadensersatzansprüche vor.

6.4 Bautagesberichte, Übergabeprotokoll

6.4.1 Vossloh wird täglich einen Bericht über die erfolgte Leistungserbringung erstellen. Der Bericht ist vom fachkundigen Ansprechpartner (siehe Ziffer 6.3.1) des Kunden zu prüfen und gegenzeichnen.

6.4.2 Der Kunde erklärt durch die Unterzeichnung des Berichts, dass die vertragsgegenständliche Leistung für den im Bericht bezeichneten Teil des beauftragten Leistungsabschnitts durch Vossloh ordnungsgemäß erbracht wurde, es sei denn, der Kunde hat im Bericht einen Vorbehalt erklärt.

6.4.3 Nach Fertigstellung der Leistung von Vossloh werden die Parteien gemeinsam ein Übergabeprotokoll verfassen und unterzeichnen. Mit diesem werden die gesammelten Bautagesberichte, Messprotokolle und weitere Dokumente an den Kunden übergeben. Erklärt der Kunde darin keine Vorbehalte, so gilt die Leistung von Vossloh als ordnungsgemäß erbracht. Sollte im Einzelfall kein Übergabeprotokoll verfasst werden, gelten die gesammelten Bautagesberichte (siehe Ziffer 6.4.1) als solches. Das Übergabeprotokoll ist ggfs. sehr kurzfristig nach Anzeige der Fertigstellung zu erstellen, da die Gleise im beauftragten Leistungsabschnitt teilweise sehr kurzfristig wieder freigegeben werden. Werden die Gleise im beauftragten Leistungsabschnitt vorbehaltlos wieder in Betrieb genommen, erkennt der Kunde damit die ordnungsgemäße Leistungserbringung durch Vossloh an.

6.5 Termine und Fristen

6.5.1 Leistungstermine und -fristen sind unverbindlich, soweit nicht anders in Textform zwischen den Vertragsparteien vereinbart. Leistungsfristen beginnen frühestens zu laufen, wenn sich die Vertragsparteien über sämtliche Einzelheiten des Vertrags einig sind.

6.5.2 Für den Fall, dass ein verbindlicher Termin für die Leistungserbringung vereinbart wird, steht dieser unter dem Vorbehalt, dass der Kunde seinerseits die notwendigen Mitwirkungspflichten rechtzeitig und vertragsgemäß erfüllt und der Zustand des zu beauftragten Leistungsabschnitts nicht erheblich von dem Zustand, den Vossloh erwarten durfte, negativ abweicht.

6.5.3 Bei einer Verzögerung der vertragsgegenständlichen Leistung steht dem Kunden ein Rücktrittsrecht nur zu, wenn die Verzögerung von Vossloh zu vertreten ist und der Kunde eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, die erfolglos verstrichen ist.

6.5.4 Nachfristen bedürfen der Textform.

6.6 Treuepflicht

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie werden insbesondere nicht versuchen, Mitarbeiter der jeweils anderen Vertragspartei während der Dauer oder innerhalb von zwölf (12) Monaten nach Beendigung des Vertrags aktiv abzuwerben.

6.7 Deeskalationsklausel

6.7.1 Der Kunde hat Unzufriedenheiten mit bzw. Rügen der ordnungsgemäßen Leistungserbringung frühzeitig an Vossloh kommunizieren. Die Parteien werden sich zunächst bemühen, etwaige Meinungsverschiedenheiten vor Ort auf Arbeitsebene (Ansprechpartner des Kunden auf der Baustelle/Maschinenführer bzw. Truppführer bei Vossloh) zu klären.

6.7.2 Sollte eine Einigung auf Arbeitsebene nicht möglich sein, ist sodann die kaufmännische Ebene bei den Parteien einzubinden. Beide Parteien sind angehalten, aktiv daran mitzuwirken, dass ggfs. ein vernünftige kaufmännische Einigung zur Beilegung der Meinungsverschiedenheit getroffen werden kann.

6.7.3 Kann auch auf kaufmännischer Ebene keine Einigung getroffen werden, ist die jeweilige Geschäftsführung einzubinden. Auch diese ist angehalten, konstruktiv an einer Lösung des Konflikts mitzuwirken. Erst wenn auch auf dieser Ebene keine Einigung gefunden werden kann, soll das zuständige (Schieds-)Gericht (Ziffern 15.2 und 15.3) angerufen werden.

6.8 Exportkontrolle

6.8.1 Die Vertragserfüllung durch Vossloh steht unter dem Vorbehalt, dass (i) Vossloh alle für den Bestimmungsort und die vorgesehene Verwendung der Maschine erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen, Erlaubnisse, Lizenzen und sonstigen Genehmigungen von den zuständigen Behörden zum erforderlichen Zeitpunkt erteilt werden; und/oder (ii) der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund nationaler und internationaler Rechtsvorschriften, insbesondere Außenwirtschaftsvorschriften, Exportkontrollvorschriften, Zollvorschriften, Embargos oder sonstiger Sanktionen (nachfolgend „staatliche Restriktionen“) entgegenstehen.

6.8.2 Sollten während der Laufzeit des Vertrages staatliche Restriktionen hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Leistung verhängt werden, ist Vossloh nach eigenem Ermessen berechtigt, (i) die Erfüllung der von den staatlichen Restriktionen betroffenen Verpflichtungen sofort einzustellen, bis Vossloh die Verpflichtung rechtmäßig erfüllen kann, und/oder (ii) den Vertrag ohne Angabe von Gründen zu kündigen, woraufhin Vossloh von seinen vertraglichen Verpflichtungen befreit wird, mit Ausnahme der aufgelaufenen Rechte und Pflichten, die die Beendigung des Vertrages überdauern.

6.8.3 Verzögert sich die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch Vossloh, weil die Einholung von Genehmigungen oder Lizenzen von staatlichen oder sonstigen Aufsichtsbehörden erforderlich ist, verlängert sich die Frist für die Erfüllung der Verpflichtungen durch Vossloh entsprechend.

Der Kunde erklärt und bestätigt, dass die vertragsgegenständliche Leistung (i) nicht für nukleare Sprengstoffaktivitäten oder nicht gesicherte Aktivitäten des nuklearen Brennstoffkreislaufs; (ii) nicht für Aktivitäten im Zusammenhang mit der Entwicklung oder Herstellung von chemischen oder biologischen Waffen; und (iii) nur für zivile Zwecke verwendet wird.

6.8.4 Der Kunde ist verpflichtet, Vossloh auf Verlangen unverzüglich bei der Einfuhr und/oder Ausfuhr von Gütern in Nicht-EU-Staaten im erforderlichen und angemessenen Umfang zu unterstützen.

7. Höhere Gewalt

- 7.1** Die Leistungsverpflichtung der Vertragsparteien ruht in Fällen höherer Gewalt sowie im Falle einer von Vossloh nicht zu vertretenden, unrichtigen oder nicht rechtzeitigen Leistung durch Nachunternehmer von Vossloh. Unter höherer Gewalt ist ein Ereignis zu verstehen, das für keine der Vertragsparteien unter Anwendung äußerster, billigerweise zu erwartender Sorgfalt vorhersehbar und, soweit die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung betroffen ist, insbesondere durch Notfallpläne und Notfallmaßnahmen nicht vermeidbar war. Höhere Gewalt kann in diesem Sinne insbesondere folgende Ereignisse umfassen: Krieg, Aufstand, Unruhen, terroristische Anschläge, Embargo, Explosion, Brand, Waldbrand, Hochwasser, Unwetter, Pandemien und Epidemien, innerbetriebliche Arbeitskampfmaßnahmen. In diesen Fällen ist Vossloh berechtigt, die Leistung hinauszuschieben, solange diese Ereignisse andauern. Auf Ziffer 4.2 wird verwiesen. Vossloh wird den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung informieren. Bei einer dauerhaften oder länger als sechs (6) Monate andauernden Leistungsstörung sind beide Vertragsparteien berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts ist der Kunde nicht zur Erbringung der Gegenleistung verpflichtet. Die bis zum Zeitpunkt des Eintritts der höheren Gewalt ausgeführten Leistungen sind nach den Vertragspreisen abzurechnen und außerdem die Kosten zu vergüten, die Vossloh bereits entstanden und in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teils der Leistung enthalten sind.
- 7.2** Entsprechendes gilt auch im Falle einer von Vossloh nicht zu vertretenden, unrichtigen oder nicht rechtzeitigen Leistung durch Nachunternehmer von Vossloh.
- 7.3** Schadensersatzansprüche des Kunden sind im Falle höherer Gewalt ausgeschlossen.

8. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 8.1** Der Vertrag endet mit der vereinbarten Laufzeit bzw. mit Erbringung der vereinbarten Leistung.
- 8.2** Für den Fall, dass der Vertrag auf unbestimmte Dauer geschlossen wurde, kann jede Vertragspartei den Vertrag mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres kündigen.
- 8.3** Die Vertragsparteien können den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund nach Maßgabe der gesetzlichen oder hierzu getroffenen vertraglichen Regelungen kündigen.
- 8.4** Soweit durch Vertrag oder Gesetz nicht anders bestimmt, sind Kündigungserklärungen wirksam, wenn sie schriftlich erklärt werden.

9. [Bleibt frei]

10. [Bleibt frei]

11. Abtretungsverbot

Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertrag an Dritte ohne schriftliche Zustimmung durch Vossloh abzutreten.

12. Aufrechnung/Zurückbehaltung

- 12.1** Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- 12.2** Der Kunde ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

13. Vertraulichkeit

- 13.1** Angebotspreise, Unterlagen zu Vertragsverhandlungen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie über sonstige als vertraulich bezeichnete Informationen sind vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch für den Fall, dass kein Vertrag zwischen Vossloh und dem Kunden zustande kommt.
- 13.2** Den Vertragsparteien ist bekannt, dass eine elektronische und unverschlüsselte Kommunikation mit Sicherheitsrisiken behaftet ist. Die Vertragsparteien verzichten darauf, Ansprüche geltend zu machen, die durch das Fehlen einer Verschlüsselung begründet sind, es sei denn, dass eine Verschlüsselung vorher ausdrücklich vereinbart worden ist.

14. Compliance

- 14.1** Der Kunde und VMR vereinbaren, dass sie im Einklang mit sämtlichem geltenden Recht sowie Richtlinien handeln. Der Kunde sichert zu, keine Handlungen oder Unterlassungen zu begehen, die unabhängig von der Beteiligungsform zu einer ordnungs- oder strafrechtlichen Ahndung führen können. Der Kunde ist verantwortlich, die zur Vermeidung solcher Handlungen oder Unterlassungen geeigneten Maßnahmen zu ergreifen.
- 14.2** Im Fall eines Verstoßes gegen die vorstehende Regelung ist der Kunde verpflichtet, Vossloh unverzüglich einen solchen Verstoß zu melden, der die Zusammenarbeit mit Vossloh betrifft und diesen Verstoß unverzüglich zu beenden. Der Kunde ist verpflichtet, Vossloh sämtliche daraus entstandenen Schäden zu ersetzen und/oder Vossloh hat das Recht, die Einzelvereinbarungen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund schriftlich zu kündigen. Der Kunde wird Vossloh von allen Inanspruchnahmen Dritter und Verbindlichkeiten gegenüber Dritten vollumfänglich freistellen, die Vossloh aus einer Verletzung einer der vorgenannten Pflichten seitens des Kunden, seiner Kunden oder seiner jeweils eingesetzten Nachunternehmer entstehen.
- 14.3** Vossloh verfügt über einen Verhaltenskodex, der verpflichtend für sämtliche Gesellschaften und alle Mitarbeiter gilt und der im Internet auf der Homepage des Vossloh Konzerns abrufbar ist. Vossloh ist nicht verpflichtet, darüber hinausgehende Compliance-Regelungen seiner Kunden einzuführen.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1** Auf den Vertrag ist ausschließlich das jeweils aktuelle Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts anzuwenden.
- 15.2** Für alle Kunden, deren Sitz in Deutschland oder der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums belegen ist, gilt: Soweit gesetzlich zulässig, sind für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag die Gerichte in Hamburg ausschließlich zuständig.
- 15.3** Sofern der Sitz des Kunden außerhalb Deutschlands oder der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums belegen ist, gilt: Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder über dessen Gültigkeit oder die vereinbarten Leistungen ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Hamburg.
- Die Sprache des Schiedsverfahrens ist die Sprache, in der der Vertrag abgeschlossen wird. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt eins (Einzelschiedsrichter).
- 15.4** Sollte einzelne Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sich als nicht durchführbar erweisen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB hiervon nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung gilt als eine solche wirksame Bestimmung ersetzt, die dem Inhalt der zu ersetzenden Bestimmung – auch aus wirtschaftlichen Erwägungen – möglichst nahekommt.